



Beilagen

WST6-A-897/6

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02742) 200
Dr. Muttenthaler

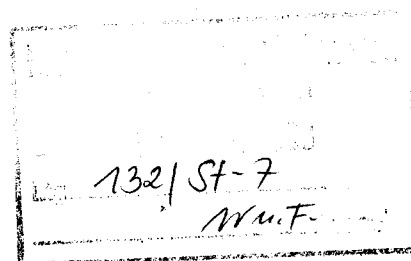
Durchwahl
4500

Datum
10. Nov. 1998

Betrifft

Änderung des NÖ Starkstromweggesetzes, Motivenbericht

Hoher Landtag!



Zur Änderung des NÖ Starkstromweggesetzes wird berichtet:

Allgemeiner Teil

Das Starkstromwegerecht sieht grundsätzlich für alle elektrischen Leitungsanlagen über 1000 Volt eine Bewilligungspflicht vor. Ausgenommen hievon sind elektrische Leitungsanlagen, die sich innerhalb des Geländes des Betreibers befinden und Leitungsanlagen, die zu Eigenanlagen gehören. Um die Versorgung von Endverbrauchern aus Anlagen, die erneuerbare Energieträger (ausgenommen Wasserkraft) einsetzen, zu erleichtern, sieht die Novelle zum Bundesgrundsatzgesetz (Bundesgesetz über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken) vor, daß die Ausführungsgesetze auch Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der mit erneuerbaren Energien (ausgenommen Wasserkraft) erzeugten Elektrizität dienen, ebenfalls von der Bewilligung auszunehmen sind. Die Länder sind verpflichtet, binnen sechs Monaten die Änderung der Ausführungs-

gesetze zu erlassen und spätestens mit 19. Februar 1999 in Kraft zu setzen. Die vorliegende Novelle zum NÖ Starkstromwegegesetz setzt somit die grundsatzgesetzliche Bestimmung um. Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Grundlagen wird auf den Allgemeinen Teil des Motivenberichtes zum NÖ Elektrizitätswesengesetz 1998 verwiesen. Die Novellierung wird keine zusätzlichen Kosten verursachen. Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses sind mit der gegenständlichen Novelle nicht verbunden.

Besonderer Teil

Gemäß § 38 Abs. 3 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes 1998 sind die Betreiber von Verteilernetzen verpflichtet, die für die Abgabe an Endverbraucher erforderliche Elektrizität aus dem im jeweiligen Versorgungsgebiet liegenden Erzeugungsanlagen zu beziehen, die als Primärenergie feste oder flüssige Biomasse, Bio-, Deponie- oder Klärgas, Wind oder Sonne einsetzen, wobei ein Anteil von 3 Prozent dieser erneuerbaren Energieträger im Jahre 2005 zu erreichen ist. Gemäß § 57 Abs. 1 Z. 1 sind Erzeuger, die Elektrizität aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 38 Abs. 3 erzeugen, berechtigt, mit allen Kunden Verträge über die Lieferung elektrischer Energie abzuschließen und diese Kunden mit Elektrizität zu beliefern. Diese Erzeuger erhalten somit einen Netzzugang über den Kreis der zugelassenen Kunden hinaus. Außerdem sind sie berechtigt, diese Kunden über Direktleitungen zu versorgen. Um diesen Erzeugern die Versorgung von Kunden über Direktleitungen zu erleichtern, werden diese Leitungen von der Bewilligungspflicht nach dem NÖ Starkstromwegegesetz ausgenommen.

Den Stellungnahmen des Verbandes der Elektrizitätswerke Österreichs, des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP und der EVN AG, auch mobile Trafostationen von der Bewilligungspflicht auszunehmen, sind die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, entgegenzuhalten (vgl. § 3). Auch der Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ sind diese Bestimmungen entgegenzuhalten. Nach den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ist

ein Anzeigeverfahren nicht vorgesehen. Der Stellungnahme der Stadt Wien wurde durch die Anfügung eines neuen Abs. 5 in § 25 entsprochen.

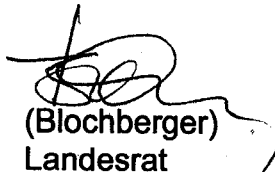
Gegenüberstellung alter und neuer Text:

<p>§ 3 Abs. 2 (alt):</p> <p>Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 Volt und unabhängig von der Betriebsspannung zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hiefür keine Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden.</p>	<p>§ 3 Abs. 2 (neu):</p> <p>Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1000 Volt und unabhängig von der Betriebsspannung</p> <ol style="list-style-type: none">1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hiefür keine Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden, und2. elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der gemäß § 38 Abs. 3 des NÖ Elektrizitätswesengesetzes, LGBl. 7800, erzeugten Elektrizität dienen.
---	---

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Starkstromwegesgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung


(Blochberger)
Landesrat